

Schulordnung der Freien Waldorfschule Kirchheim unter Teck

Stand 02.Mai 2011

A. Präambel

Eltern und Lehrer sind gemeinsame Förderer der Kinder.

Form und Gestalt der Schule entstehen durch das Zusammenspiel von Innen- und Außenwelt. Schule ist Schutzraum. Wir schaffen eine Lernsituation in der Mode- und Zeiterscheinungen nur den Raum erhalten, wie es unserer Pädagogik zuträglich ist.

Wir möchten die Einzelindividualität erkennen und fördern. Dazu gehört es, den jungen Menschen demokratische Spielregeln, Pflichten und Rechte zum Erlebnis zu bringen, die sie erproben und ausüben sollen. Rücksichtnahme, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft sollen ausgebildet werden und helfen, ein gutes Schulklima zu schaffen.

In der Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen liegt der Versuch, Grenzen zu prüfen und sie zu überwinden. Eltern, Lehrer und Förderer unterstützen sich gegenseitig, damit die Schulordnung eingehalten wird. Stillschweigendes Dulden von Übertretungen zerstört auf Dauer jede Gemeinschaftsbildung. Wer erkannter Maßen gegen eine Regel verstößt, wird wissen, dass er die Folgen zu tragen hat.

Die Schulordnung ist gültig auf dem Schulweg, dem Schulgelände und allen Schulveranstaltungen auch außerhalb der Schule.

B. Grundlagen unserer Schulgemeinschaft

Jeder trägt Verantwortung für

- die Gesundheit und Unversehrtheit aller
- einen freundlichen Umgangston
- eine offene, vertrauensvolle Zusammenarbeit
- gestaltete Räume, in denen wir uns wohl fühlen können
- einen erfolgreichen und störungsfreien Unterricht

Jeder hat das Recht

- auf Anerkennung und Achtung seiner Persönlichkeit
- auf eine angemessene Förderung
- auf eine gerechte Behandlung
- seine Interessen, Wünsche, Sorgen und Beschwerden in angemessener Weise einbringen zu dürfen

Jeder hat die Pflicht,

- regelmäßig am Unterricht teilzunehmen
- angemessene Kleidung zu tragen, die das Lernen nicht einschränkt oder behindert
- seine Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen
- sich seinen Fähigkeiten entsprechend für die Gemeinschaft einzusetzen
- sich rücksichtsvoll zu verhalten - Spott, Hohn, Gelächter und Beleidigungen sind verletzend und verhindern die freie Entfaltung des Menschen
- sorgsam mit Schuleinrichtungen, Unterrichtsmitteln und dem Eigentum anderer umzugehen
- auf Sauberkeit und Ordnung zu achten

Der besseren Lesbarkeit halber wird allein die männliche Form verwendet, die hier nicht als Geschlechtsbezeichnung verstanden wird.

Schulordnung der Freien Waldorfschule Kirchheim unter Teck

Stand 02.Mai 2011

C. Verhalten – allgemein

Wir möchten die Schulgemeinschaft vor Schaden bewahren und die Schulgebäude und ihre Einrichtungen erhalten. Dazu trage jeder bei wie folgt:

1. Das Befahren des Schulgeländes gefährdet andere und ist daher während des Unterrichts und in den Pausen zu unterlassen. Die Fahrzeuge stelle jeder an den dafür vorgesehenen Plätzen ab. Außerhalb der Unterrichtszeiten ist das Befahren des Schulgeländes in die Verantwortung des einzelnen gestellt.
2. Das Benutzen von Fahrzeugen (alles mit Rädern) und das Ballspielen ist im Schulgebäude nicht erlaubt. Das Ballspielen kann im Außenbereich nur am Basketballkorb und auf der Wiese erlaubt werden (außer Fußball).
3. Lehrer sind gesetzlich zur Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Daher darf das Schulgelände - auch in Pausen und Hohlstunden - nur mit Genehmigung eines Lehrers für eine vereinbarte Dauer verlassen werden. Ab der 9. Klasse dürfen Schüler /innen die Mittagspause auf eigene Verantwortung und mit schriftlichem Einverständnis der Eltern außerhalb des Schulgeländes verbringen.
4. Drogen: Ziel ist, unsere Schule drogenfrei zu halten. Deshalb sind der Gebrauch und das Mitführen von Drogen untersagt. Wegen der Gefährdung, die durch den Konsum von Alkohol und anderen Drogen ausgeht, werden im Verdachtsfall entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Bei Verstößen hat dies Konsequenzen entsprechend Abschnitt I zur Folge. Das Mitführen von Drogen (mit Ausnahme von Zigaretten) führt zur sofortigen Beurlaubung und ist ein hinreichender Grund für die fristlose Kündigung des Schulvertrags.
5. Rauchen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.
6. Alkoholische Getränke (auch Alcopops) sind auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden private Veranstaltungen mit gemäßigt Konsum. Diese dürfen nicht zeitgleich mit einer die Schüler betreffenden Schulveranstaltung stattfinden.
7. Waffen aller Art und entsprechende Attrappen (Spielzeug) sind verboten.
8. Das Kauen von Kaugummi ist auf dem gesamten Schulgelände unerwünscht. Kaugummiflecken auf dem Boden lassen sich nach 2 Stunden nicht mehr spurlos entfernen! Auch an anderen Stellen, wie z.B. unter Stühlen und Tischen, sind Kaugummis unhygienisch und lassen sich nur mühsam entfernen.
9. Elektronische Musik- oder Spielgeräte gehören nicht in die Schule, außer sie dienen dem Unterricht.
10. Handys bleiben während der gesamten Schulzeit (auch in den Pausen) ausgeschaltet in den Schultaschen. Notwendige Anrufe dürfen im Bereich der Parkplätze geführt werden. Bei Verstößen können die Handys eingezogen werden. Die Handys werden dann zeitnah an die Eltern oder die Schüler zurückgegeben.
11. Wertgegenstände und größere Geldbeträge mitzuführen halten wir für nicht ratsam. Der besseren Lesbarkeit halber wird allein die männliche Form verwendet, die hier nicht als Geschlechtsbezeichnung verstanden wird.

Schulordnung der Freien Waldorfschule Kirchheim unter Teck

Stand 02.Mai 2011

12. Fundgegenstände werden beim Hausmeister oder im Schulbüro abgegeben.
13. Diebstähle und Sachbeschädigungen sind im Interesse der ganzen Schulgemeinschaft sofort einem Lehrer (wenn möglich dem Klassenlehrer oder Tutor) zu melden. Sie werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.
14. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung des Eigentums der Schule, fremden Eigentums oder Verletzung eines Schulsehörigen ist der/die Schuldige bzw. die Erziehungsberechtigten zu vollem Schadensersatz verpflichtet.
15. Fach- und Geräteräume, sowie Bühne und Saal dürfen von Schülern aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung einer Lehrkraft oder auf Weisung betreten werden. Die in den Fachräumen zur Verfügung stehenden Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln.
16. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Absichtliche Verschmutzungen sind Sachbeschädigungen.
17. Schüler verbringen Hohlstunden und Wartezeiten auf dem Schulgelände. Während dieser Zeit dürfen sie andere Klassen nicht stören.
18. Fenster sind keine Durchgänge.
19. Jede Klasse hinterlässt ihr Klassenzimmer gereinigt am Ende des Schuljahres.
20. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht sind laut Gesetz alle Lehrer sowie der Hausmeister weisungsbe-rechtigt. Dies gilt auch für das Büropersonal und den Geschäftsführer.

D. Verhalten auf dem Schulgelände

1. Lehrer und Schüler treten den Unterricht pünktlich an.
2. Erscheint der Lehrer auch zehn Minuten nach Stundenbeginn noch nicht, verständigt ein Schüler oder eine Schülerin das Büro. Bis zur Klärung der Situation bleiben die Schüler geschlossen im Klassenzimmer und verhalten sich ruhig.
3. Bis Klasse 8 wird die Klasse durch einen Lehrer über Stundenplanänderungen informiert.
4. Ab der 9. Klasse informiert sich der Klassensprecher oder seine Vertretung über eventuelle Stundenplanänderungen und verständigt die Klasse. Der Vertretungsplan ist vor dem Büro und an der Türe des Mittelstufenbaus ausgehängt.
5. Um den Ablauf des Schulalltages zu erleichtern, übernehmen Schüler in Absprache mit dem Klassenlehrer/Tutor Aufgaben innerhalb der Klasse (Tafeldienst, Putzdienst, etc.).
6. Alle achten auf die sachgerechte Mülltrennung innerhalb des Klassenzimmers. Entsprechende Behälter sind regelmäßig zu leeren.
7. Lehrer und Schüler sind verantwortlich für einen geregelten Ablauf des Unterrichts. Bei Störungen durch Schüler ergreift der Lehrer angemessene disziplinarische Maßnahmen.

Der besseren Lesbarkeit halber wird allein die männliche Form verwendet, die hier nicht als Geschlechtsbezeichnung verstanden wird.

Schulordnung der Freien Waldorfschule Kirchheim unter Teck

Stand 02.Mai 2011

8. Nach dem Ende des Vor- bzw. Nachmittagsunterrichts werden die Fenster geschlossen, die Beleuchtung und alle sonstigen elektrischen Geräte ausgeschaltet. Nach der letzten Unterrichtsstunde wird die Klasse vom Lehrer abgeschlossen.
9. Die große Pause sollte in der Regel auf dem Pausenhof verbracht werden. Ausnahmen können bei widrigen Witterungsverhältnissen erlaubt werden. Die Pausenaufsicht wird vom Kollegium geregelt.
10. Das Werfen von Schneebällen ist nur auf der Wiese hinter dem Schulgebäude erlaubt. Das Bewerfen der Schulgebäude ist verboten.

E. Verhalten außerhalb des Schulgeländes / Schulweg

1. Schüler und Lehrer verhalten sich auch außerhalb des Schulgeländes und vor allem in der direkten Nachbarschaft der Schule vorbildlich und tragen zu einem positiven Bild unserer Waldorfschule in der Öffentlichkeit bei.
2. An Bushaltestellen ist besondere Rücksicht, gerade gegenüber Jüngeren erforderlich. Den Weisungen der Aufsichtskräfte ist zu folgen.
3. Passanten und Schüler aus anderen Schulen dürfen nicht geärgert oder behindert werden (insbesondere wenn Schülergruppen unterwegs sind, wie z.B. auf dem Weg zur Turnhalle)

F. Schulversäumnisse

Das Ausbleiben eines Schülers ist vor Unterrichtsbeginn mit Angabe der Dauer des voraussichtlichen Fehlens beim Schulbüro zu melden. Auch Bandnachricht oder Email ist möglich.

Das Schulbüro leitet diese Information am selben Vormittag an den betreffenden Kassenlehrer bzw. Tutor oder Fachlehrer weiter (Alle Fehlzeiten, auch Sport).

Wenn keine anderen Entschuldigungsmodalitäten vereinbart sind, muss eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten am 1. Tag der Rückkehr dem Klassenlehrer/Tutor vorgelegt werden. Volljährige Schüler dürfen die Entschuldigung selbst schreiben, lassen aber zur Information die Eltern mit abzeichnen.

Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Unentschuldigtes Fehlen („Schwänzen“) ist ein grober Verstoß gegen die Schulordnung.

G. Beurlaubung

Soll ein Schüler vom Unterricht beurlaubt werden, muss frühzeitig angefragt werden.

Über eine Beurlaubung von 1 – 3 Tagen entscheidet der Klassenlehrer/Tutor. Über eine längere Beurlaubung wird in der GK oder in der Oberstufenkonferenz entschieden - entsprechend frühzeitig ist eine Anfrage notwendig.

H. Aushändigung der Schulordnung

Jedes Elternhaus erhält ein Exemplar der Schulordnung bei Eintritt des ersten Kindes. Ab der Mittelstufe erhalten die Schüler/Schülerinnen ein eigenes Exemplar der Schulordnung.

Die Schulordnung wird im Laufe der Zeit durch weitere Regelungen im Detail ergänzt. Z.B. Alarmplan, Raumbenutzungsordnungen, Pausenregelung etc.

Die Klassenlehrer und Tutoren ab der Mittelstufe werden gebeten dafür Sorge zu tragen, dass den Schülern die Schulordnung bekannt ist.

Der besseren Lesbarkeit halber wird allein die männliche Form verwendet, die hier nicht als Geschlechtsbezeichnung verstanden wird.

Schulordnung der Freien Waldorfschule Kirchheim unter Teck

Stand 02.Mai 2011

I. Konsequenzen bei Disziplinverstößen

Verstöße von Schülern gegen die Schulordnung können durch geeignete Maßnahmen eines Lehrers geahndet werden. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht: Entschuldigung, Wiedergutmachung, Strafarbeit, Nachsitzen, Schüler zum Nacharbeiten einbestellen (wobei auf eventuelle außerschulische Termine nur nach Rücksprache Rücksicht genommen werden kann), Elterngespräch, Eintrag in das Klassenbuch usw..

Im Allgemeinen werden die Lehrer sich immer bemühen auf dem Wege konstruktiver Gespräche zur Lösung von Konflikten zu kommen. Bei dennoch sich wiederholenden oder besonders schweren Verstößen gegen die Schulordnung entstehen folgende Konsequenzen, die dann in Stufen erhöht werden und im Extremfall zum Schulausschluss führen können.

Pädagogische Maßnahme / rechtliche Schritte	Dokumentation
Konstruktives Gespräch Bei einem Verstoß gegen die Schulordnung sollte am Anfang immer das Gespräch stehen.	Keine
1. Stufe (pädagogische Maßnahme) Möglichst zeitnah nach dem Vorfall Gespräch mit Schüler, Eltern, Klassenlehrer und Fachlehrern (evtl. weiteren Schülern/Lehrern). Evtl. weitere beteiligte Personen. Mögliche Androhung von zeitweiligem Ausschluss vom Unterricht. Protokoll wird vom Schüler unterschrieben, Eltern und SK erhalten Kopie	Protokoll und Meldung in der Konferenz durch Klassenlehrer bzw. -betreuer.
2. Stufe (rechtlicher Schritt) Die Klassenkonferenz beschließt über einen Ausschluss (mit Rücksprache der SK) vom Unterricht für bis zu fünf Tage, mit umfassender Hausaufgabe. Alternative zum Ausschluss: Der Schüler kann zum Dienst an der Gemeinschaft verpflichtet werden. Die formelle Abmahnung wird von der SK ausgesprochen.	Protokoll und Meldung in der Konferenz sowie Information der Eltern und der Pädagogischen Konferenz durch den Klassenlehrer bzw. -betreuer.
3. Stufe (rechtlicher Schritt) Gespräch zwischen Klassenkonferenz und Eltern mit Möglichkeit eines 14-tägigen Schulausschlusses. Ggf. Möglichkeit zu unter 2- genannten, zeitlich verlängerten Alternativen. 2. Abmahnung durch die SK	Protokoll und Meldung in der Verwaltung sowie Information der Eltern und der Pädagogischen Konferenz durch den Klassenlehrer bzw. -betreuer.
4. Stufe (rechtlicher Schritt) Kündigung des Schulvertrages durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem SK	Protokoll und Meldung im SK. Information der Eltern und der Pädagogischen Konferenz durch den Klassenlehrer bzw. -betreuer. Meldung an das Schulamt.

Ab der 1. Stufe werden die Protokolle an die Verwaltung zur Ablage in der Schülerakte weitergereicht.

Der besseren Lesbarkeit halber wird allein die männliche Form verwendet, die hier nicht als Geschlechtsbezeichnung verstanden wird.